

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 31. Oktober 2014

67. Jahrgang - Nr. 40

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Coburg (ObuGebS)

Satzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Coburg (ObuS)

Landratsamt Coburg

Öffentliche Ausschreibung nach VOB / A; „Umbau, Erweiterung und Generalsanierung der Staatl. Realschule Coburg II“ Containeranlage

Stadt und Landkreis Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst im November 2014

Stadt Coburg

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Coburg (ObuGebS)

Auf Grund der Art. 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 404) erlässt die Stadt Coburg folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Coburg (ObuGebS)

§ 1 Grundsatz

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist eine Gebühr zu entrichten. Gebührenschuldner ist der Benutzer der Obdachlosenunterkunft.

§ 2 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft bzw. mit der Verlängerung des Benutzungsverhältnisses und wird unmittelbar nach ihrem Entstehen fällig.
- (2) Die Gebühr für Durchreisende sowie für obdachlose Coburger Bürger und sonstige Nutzer ist für die Dauer der Einweisung im Voraus bei der Leitung der Obdachlosenunterkunft zu entrichten.
- (3) Für obdachlose Bürger der Stadt Coburg und sonstige Benutzer, die leistungsberechtigt nach dem 3. oder 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB

XII) oder nach dem Kapitel 3 Abschnitt 2 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) sind, ist die Gebühr monatlich unmittelbar nach der Festsetzung durch das Sozialamt von der zuständigen Sozialleistungsbehörde an das Sozialamt zu entrichten.

- (4) Bei Zahlungsverweigerung werden die Gebühren nach den gesetzlichen Vorschriften beigetrieben.
- (5) Sofern nur eine kurzfristige Unterbringung erfolgt und Mittellosigkeit besteht, kann im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens auf die Zahlung der Gebühr verzichtet werden. Die Entscheidung trifft das Sozialamt.

§ 3

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist eine Gebühr von 8,00 € je Übernachtung zu zahlen.
- (2) Bei gemeinsamer Unterbringung von verwandten oder sich nahestehenden Personen (z.B. Mutter mit Kind, Ehepartner, Partner) in einem Raum ist eine Gebühr von 8,00 € für die erste, von 4,00 € für die zweite und von je 2,00 € für jede weitere Person je Übernachtung zu zahlen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Obdachlosenunterkunft der Stadt Coburg vom 08.08.1991, (Coburger Amtsblatt Nr. 33 vom 16.08.1991), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 09.10.2001 (Coburger Amtsblatt Nr. 37 vom 19.10.2001) außer Kraft.

Coburg, den 24.10.2014
Stadt Coburg
Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

Satzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Coburg (ObuS)

Die Stadt Coburg erlässt auf Grund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende

Satzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Coburg (ObuS)

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Zur Beseitigung der Obdachlosigkeit unterhält die Stadt Coburg Obdachlosenunterkünfte. Diese befinden sich in der städtischen Obdachlosenherberge Rodacher Str. 63, der Notunterkunft Neustadter Str. 3, in Wohncontainern sowie in angemieteten Wohnungen. Diese

Quartiere werden als öffentliche Einrichtungen betrieben.

- (2) Die Obdachlosenunterkünfte sind grundsätzlich nur zur Unterbringung von Durchreisenden (Obdachlosen und minderbemittelten Personen) sowie zur Unterbringung von obdachlosen Bürgern der Stadt Coburg bestimmt; ausnahmsweise können ferner Asylbewerber untergebracht werden, jedoch längstens bis zur Verlegung in eine andere geeignete Unterkunft oder bis zum Abschluss des Asylverfahrens.
- (3) Die Unterbringung erfolgt bei Hilfsbedürftigkeit als Sozialhilfeleistung nach dem 3. oder 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) oder als Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Kapitel 3 Abschnitt 2 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II), im Rahmen der Daseinsvorsorge und Gefahrenabwehr.

§ 2

Gliederung der Obdachlosenunterkünfte

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte gliedern sich in
- a) Räume für Durchreisende und
 - b) Räume für obdachlose Bürger der Stadt Coburg.
- (2) Als Durchreisende gelten Personen, die obdachlos und minderbemittelt sind. Minderbemittelt ist eine Person, der die niedrigsten Zimmerpreise in einem Beherbergungsbetrieb im Stadtgebiet Coburg nicht zugemutet werden können.

§ 3

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft erfolgt auf Gesuch des/der Obdachlosen bei
- a) Durchreisenden durch die Polizei oder das Sozialamt,
 - b) Bürgern der Stadt Coburg ausschließlich durch das Sozialamt.
- Über die Aufnahme entscheidet im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens das Sozialamt; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Mit dem Gesuch um Aufnahme sind die Ausweispapiere vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte, insbesondere über die wirtschaftlichen Verhältnisse, den Grund der Obdachlosigkeit und die bisherigen Aufenthaltsverhältnisse des Gesuchstellers zu erteilen.
- (3) Durch die Aufnahme wird kein Mietverhältnis privatrechtlicher Art begründet. Den Benutzern werden die Räume bzw. Quartiere kraft gemeindlichen Hoheitsrechts lediglich vorübergehend überlassen. Die Aufnahme kann aufgehoben werden, wenn die Stadt die Räume bzw. das Quartier anderweitig dringend benötigt. An den überlassenen Räumen und Quartieren bleibt das Hausrecht der Stadt Coburg bestehen. Gegenüber der Stadt Coburg steht den Benutzern ein eigenes Hausrecht nicht zu.

§ 4

Ausschluss

Von der Aufnahme können ausgeschlossen werden:

1. Betrunkene oder unter dem Einfluss sonstiger Rauschmittel stehende Personen,
2. Personen, durch welche die Verbreitung übertragbarer Krankheiten oder Ungeziefer zu befürchten ist,

3. Kranke, deren Erkrankung einen Aufenthalt in der Obdachlosenunterkunft nicht möglich macht, oder pflegebedürftige Personen,
4. Personen, bei denen bereits früher die Aufnahmeverfügung gemäß § 14 Nr. 1 widerrufen worden ist.

§ 5

Dauer der Unterbringung

- (1) Für die Unterbringung von Durchreisenden gilt Folgendes:
- a) Den Benutzern wird Unterkunft in der Regel für eine Nacht gewährt.
 - b) Bei Aufnahme an einem Freitag oder am Tag vor einem Feiertag kann die Aufnahme bis zum nächsten Werktag erfolgen.
 - c) Von der Beschränkung der Buchstaben a) und b) kann aus besonderen Gründen, z.B. bei ärztlich festgestellter Reiseunfähigkeit abgesehen werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (2) Bei der Aufnahme von obdachlosen Bürgern der Stadt Coburg regelt das Sozialamt im Rahmen der Verhältnismäßigkeit die Dauer der Unterbringung. Hierbei hat sich der Betroffene unverzüglich um anderweitigen Wohnraum zu bemühen.

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Die Räume der Obdachlosenunterkünfte werden um 18:00 Uhr geöffnet und um 8:00 Uhr geschlossen. Zu diesem Zeitpunkt sind die Räume zu verlassen. Tagsüber bleiben diese Räume geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet das Sozialamt; ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (2) Über Ausnahmen, insbesondere für Coburger Bürger im Falle einer ärztlich festgestellten Erkrankung oder bei extremen Witterungsverhältnissen, entscheidet das Sozialamt; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind gehalten, den Frieden in der Obdachlosenunterkunft zu wahren und aufeinander die größtmögliche Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Einrichtungsgegenstände in der Obdachlosenunterkunft sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sowie das Auftreten von Ungeziefer haben die Benutzer unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Einzelheiten über Art und Umfang der Benutzung sowie über die Reinhaltung und Instandhaltung der Einrichtungsgegenstände können in einer vom Sozialamt festzulegenden Hausordnung geregelt werden, die in jedem Raum der Obdachlosenunterkunft aushängt.
- (4) Neben den Vorschriften dieser Satzung gelten die Bestimmungen der Hausordnung der Obdachlosenunterkunft. Hält ein Benutzer die Bestimmungen der Satzung oder der Hausordnung nicht ein, oder entrichtet er die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft nicht, so kann das Sozialamt ihn in eine andere Unterkunft verlegen oder getrennte Unterbringung anordnen, sofern es die Aufnahmeverfügung nicht gemäß § 14 widerruft.

§ 8

Verwahrung von Sachen

- (1) Für die Dauer der Unterbringung können Geldbeträ-

ge, Wertgegenstände und andere Vermögensgegenstände des Benutzers in die Obdachlosenunterkunft eingebracht werden.

(2) Auf Verlangen werden die in Absatz 1 genannten Gegenstände in Verwahrung genommen. Die Haftung der Stadt richtet sich insoweit nach § 10.

(3) Auf Gegenstände, die nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses vom Benutzer in der Unterkunft zurückgelassen werden, finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Fund entsprechende Anwendung.

§ 9

Leitung der Obdachlosenunterkünfte und Aufsichtspersonen

(1) Die Unterkünfte werden vom Sozialamt verwaltet. Das Sozialamt kann für alle oder einzelne Benutzer Anordnungen im Rahmen dieser Satzung und der Hausordnung treffen.

(2) Die Stadt kann sich für den Betrieb einer Obdachlosenunterkunft eines Trägers der freien Wohlfahrtspflege oder eines privaten Dienstleisters bedienen.

(3) Die Leitung der Obdachlosenunterkunft, deren Bevollmächtigte und die für die Aufnahme i. S. von § 4 zuständigen Bediensteten der Stadt haben die Beachtung dieser Satzung und der Hausordnung durch die Benutzer zu überwachen. Zu diesem Zweck ist das Betreten sämtlicher Räume gestattet.

(4) Die Leitung der Obdachlosenunterkunft und deren Bevollmächtigte haben das Recht, zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung, einzelne Anordnungen zu treffen, insbesondere:

1. Zuweisung des Zimmers und der Betten,
2. Reinhaltung der Obdachlosenunterkunft,
3. schonende Behandlung der Obdachlosenunterkunft und der Einrichtungsgegenstände,
4. Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen, sofern die Benutzer sich hierüber untereinander nicht einigen können.

(5) Beschwerden von Benutzern der Unterkünfte sind beim Sozialamt vorzubringen.

§ 10 Haftung

(1) Jeder Benutzer haftet für alle der Stadt oder Dritten in der Obdachlosenunterkunft entstehenden Schäden, die von ihm verursacht und verschuldet werden.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht. Gleiches gilt für Schäden, die sich die Benutzer gegenseitig oder welche die Benutzer Dritten zufügen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

§ 11 Beendigungsgründe

Das Benutzungsverhältnis endet

1. mit Ablauf der in § 6 festgesetzten Dauer der Unterbringung oder
2. durch Widerruf der Aufnahmeverfügung und Aufforderung zur Räumung.

§ 12 Widerruf

Die Stadt kann die Aufnahmeverfügung widerrufen,

1. wenn der Benutzer trotz Abmahnung weiterhin gegen die Satzung oder Hausordnung verstößt,
2. wenn der Benutzer die Obdachlosenunterkunft erst nach Schließung oder im betrunkenen Zustand bzw. unter dem Einfluss sonstiger Rauschmittel stehenden Zustand aufsucht,
3. wenn nachträglich Gründe festgestellt werden, die zum Ausschluss von der Aufnahme gem. § 5 dieser Satzung berechtigt hätten, sofern diese Gründe noch fortbestehen,
4. wenn nachträglich Gründe eintreten, die zum Ausschluss von der Aufnahme nach § 5 dieser Satzung berechtigen würden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen folgende Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeiten gem. Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung mit Geldbußen geahndet werden:

1. Aufenthalt in der Obdachlosenunterkunft ohne ausdrückliche Erlaubnis außerhalb der Öffnungszeiten (§ 7 dieser Satzung),
2. Aufenthalt in der Obdachlosenunterkunft ohne Aufnahme (§ 4 dieser Satzung) oder nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 13 dieser Satzung).

(2) Die Möglichkeit, in diesen Fällen Strafanzeige zu erstatten oder die Räumung der Obdachlosenunterkunft im Wege des Verwaltungszwanges durchzusetzen, bleibt unberührt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.12.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Coburg vom 21.02.1977 (Coburger Amtsblatt Nr. 8 S. 21) in der vom 12.11.1994 an gültigen Fassung (Coburger Amtsblatt Nr. 42 S. 142) außer Kraft.

Coburg, den 24.10.2014
Stadt Coburg
Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

Landratsamt Coburg

Öffentliche Ausschreibung nach VOB / A „Umbau, Erweiterung und Generalsanierung der Staatl. Realschule Coburg II“ Containeranlage

- a) Landratsamt Coburg,
Lauterer Str.60, 96450 Coburg,
Tel:09561-514 258, Fax:09561-514 400
E-Mail: gueliz.celik@landkreis-coburg.de
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB / A

d) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen

„Umbau, Erweiterung und Generalsanierung der Staatl. Realschule Coburg II“ Containeranlage

e) Ort der Ausführung: 96450 Coburg

f) Art und Umfang der Leistung:

Containeranlage zur schulischen Nutzung

1. Bauabschnitt Montagebeginn Februar 2015
Containeranlage 2 geschossig mit 16 Klassenzimmern a 56,5qm, Flur und Verkehrswegen, Eingangsräumen, 2 Treppenträumen und 2 Putz- und Abstellräumen einschließlich aller technischen internen Versorgungsleitungen anliefern, aufbauen und betriebsfertig übergeben.

Abmessungen ca. 46,00m/15,00m
Nutzungsdauer ca. 14 Monate

2. Bauabschnitt

Umbau Februar 2016, Containeranlage wird auf 3 Klassenzimmer mit einem Putz- und Abstellraum und Flur mit Eingangsraum reduziert.

Abmessungen ca. 32,50m/8,55m
Nutzungsdauer ca. 14 Monate

Submission: Dienstag, den 25.11.2014

Weitere Informationen, sowie den Volltext der Bekanntmachungen finden Sie im Internet unter www.landkreis-coburg.de auf der Startseite unter „Aktuelles & Neuigkeiten / Aktuelle Ausschreibungen / Hochbau“.

Coburg, 28.10.2014
Landratsamt Coburg

Stadt und Landkreis Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst im November 2014

Stadt Coburg

- 01./02.11.2014 Dr. Norbert Enser
Ahorner Straße 9
09561 29432
- 08./09.11.2014 Dr. Karl Fehlner
Callenberger Straße 21
09561 95377 und 0170 4012494
- 15./16.11.2014 ZA Gunnar Gleixner
Viktoriastraße 14
09561 92892 und 09561 95362
- 22./23.11.2014 ZA Michael Freitag
Allee 4 b
09561 790240
- 29./30.11.2014 Dr./Univ. Agram Zvonimir Freivogel
Obere Anlage 2
09561 26882

Landkreis Coburg

- 01./02.11.2014 Dr. Elmar Palaunek
Bürgerplatz 11 a, Rödental
09563 74640
- 08./09.11.2014 Dr. Andreas Neumann
Gnailerer Str. 36, Rödental
09563 4063
- 15./16.11.2014 Dr. med. dent./Univ. Belgrad
Dragisa Obradovic
Bahnhofstraße 22, Meeder
09566 325
- 22./23.11.2014 Dr.-medic stom./UMF Bukarest
Christian Neag
Langer Weg 14, Ebersdorf
09562 1059
- 29./30.11.2014 Dr. Rolf Pfeffer
Fliederweg 25, Ahorn
09561 26046

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/89-1015 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖